

Tarifbestimmungen VVW

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Verbundtarif gilt in den Verkehrsmitteln der Unternehmen Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, Weiße Flotte GmbH, antaris Seetouristik und Wassersport GmbH, Regionalverkehr Küste GmbH, Omnibusverkehrsgesellschaft Güstrow mbH, Ostseeland Verkehr GmbH, Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH und Güstrow-Club-Reisen unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 6 (1) in der Hansestadt Rostock und im Landkreis Rostock.

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Tarifzonen enthält der Liniennetz- und Tarifzonenplan.

Die Fährzonen sind in **Anlage 1** aufgeführt.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

des VVW in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

1.3 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

○ Einzelfahrausweise

- * Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- * Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- * Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke (Region)
- * Fährfahrkarten zum Normaltarif
- * Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

○ Tageskarten

- * Tageskarten zum Normaltarif
- * Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- * Gruppen-Tageskarten

○ Wochenkarten

- * Wochenkarten zum Normaltarif

- * Wochenkarten zum Ermäßigungstarif

○ Monatskarten

- * Monatskarten und Monatskarten *plus* zum Normaltarif
- * Monatskarten und Monatskarten **+ Bike** (nur Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif
- * 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus* (Gesamtnetz Rostock, Güstrow/Bützow und Gesamtnetz VVW)

○ Monatskarten im Abonnement

- * Monatskarten und Monatskarten *plus* zum Normaltarif
- * Monatskarten und Monatskarten **+Bike** (Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif
- * SchülerTicket (Gesamtnetz Rostock)
- * Mobil60-Ticket (Gesamtnetz VVW)

○ Jahreskarten

- * Jahreskarten und Jahreskarten *plus* zum Normaltarif
- * Jahreskarten und Jahreskarten **+ Bike** (Bereich Rostock) zum Ermäßigungstarif

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen in Zügen des Nahverkehrs zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

○ Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Zum ein- bzw. mehrmaligen Übergang in die 1. Wagenklasse berechtigen folgende Fahrausweise:

- * Einzel-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Einzel-Übergangskarten zum Ermäßigungstarif
- * Wochen-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Monats-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Jahres-Übergangskarten zum Normaltarif

○ Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK

- * Zuschlagkarten zum Normaltarif
- * Zuschlagkarten zum Ermäßigungstarif

○ Zuschlagkarten zur Benutzung des Shuttlebusses Fähre der RSAG

1.4 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine aufgrund des Verkehrsweges mehrfach befahrene Zone zählt für die Preisberechnung nur einfach. Die befahrenen Zonen müssen aneinander grenzen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten
- innerhalb der Hansestadt Rostock

ausschließlich der Preis für Einzel-, Tages- und Gruppen-Tageskarten Rostock bzw. mit Wochen- und Monatskarten ab 2 Zonen ausschließlich der Preis für das Gesamtnetz HRO,

- innerhalb des gesamten Verbundgebietes ab 8 Zonen der Preis für das Gesamtnetz VVW,
- innerhalb der Städte Güstrow und Bützow ausschließlich der Stadttarif Güstrow /Bützow.

Für **kombinierte Fahrten Region/Hansestadt Rostock** oder umgekehrt sind zu den Regionalzonen maximal 2 Zonen (bei Nutzung mehr als eine Zone Rostock) hinzu zu zählen.

Für **Fahrten zwischen benachbarten Haltestellen**, die auf einer Zonengrenze liegen, gilt

- der Kurzstreckentarif Region,
- der Tarif für 1 Zone Rostock bei Wochen- und Monatskarten.

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die **Anlage 2**.

1.5 Vertrieb

Fahrausweise werden ausgegeben

- an den unternehmenseigenen Fahrausweisverkaufsstellen
- bei den Personalen in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs
- bei den Fahrpersonalen in den Bussen der RvK, OVG und GCR
- an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der beteiligten Unternehmen (Agenturen)
- an den Fahrausweisautomaten (stationär, in den Zügen der DB AG, in Bussen und Straßenbahnen der RSAG)

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten werden nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen

- Kundenzentren der RSAG,
- ZOB Rostock der RvK,
- Betriebshöfe Güstrow und Teterow der OVG,
- Fahrkartenschalter der MBB

ausgestellt.

Die Fahrausweise im Abonnement (Abo) und Jahreskarten werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden von der Abo-Zentrale zugestellt oder in den Kundenzentren der RSAG ausgegeben.

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten zur Nutzung der 1. Wagenklasse können an allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen der DB AG und OLA erworben werden.

Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK sind nur im Kundencenter der RvK (ZOB Rostock) oder im Shuttlebus erhältlich.

Zuschlagkarten zur Benutzung des Shuttlebusses Fähre der RSAG werden nur in den Kundenzentren der RSAG und an den Automaten der RSAG ausgegeben.

1.6 Entwertung

Einzelfahr-, Tages- und Gruppen-Tageskarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

1.7 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten, auch in den Ausgabeformen Abonnement und Jahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzuzeigen.

1.8 Verbundgebietüberschreitende Fahrten

Für Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen bzw. bei denen Start und Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen, aber dieses durchfahren wird, gelten die Tarife des Verkehrsunternehmens, das die verbundgebietüberschreitende Linie betreibt. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen des betreffenden Verkehrsunternehmens erworben werden.

Abweichend hiervon gilt der Verbundtarif auch auf folgenden verbundgebietüberschreitenden Linienabschnitten:

- Linie 112 zwischen Mandelshagen und Marlow
- Linie 120 zwischen Reppelin und Bad Sülze oder Marlow
- Linie 221 zwischen Friedrichshof und Dargun ZOB
- Linie 222 zwischen Damm Abzw. und Dargun ZOB
- Linie 230 zwischen Niendorf und Malchin ZOB
- Linie 231 zwischen Großen Luckow und Waren
- Linie 232 zwischen Neuhäuser und Malchin ZOB
- Linie 260 zwischen Nienhagen Abzw. und Goldberg Bf
- Linie 270 zwischen Tieplitz Abzw. und Sternberg

Auf den folgenden Linienabschnitten werden auch Wochen- und Monatskarten des Verbundtarifes anerkannt:

- Linie 202 (Kraftverkehrsgesellschaft Ribnitz-Damgarten mbH)
zwischen Hohe Düne und Graal Müritz
- Linie 304 (Demminer Verkehrsgesellschaft mbH)
zwischen Rostock, ZOB und Gnoien

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrausweise

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke (Region)
- Fährfahrkarten zum Normaltarif
- Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

2.1.1 Berechtigte

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten zum Normaltarif erhält jedermann.

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Inhaber einer Rostocker Ehrenamts-Card nur im Geltungsbereich Rostock

Die berechtigte Inanspruchnahme ermäßigter Einzelfahrkarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten gelten jeweils für eine Person.

2.1.2 Fahrtunterbrechung

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

2.1.4 Fährfahrkarten

Fährfahrkarten gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow. Sie sind vor Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerfen. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerfen, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind nicht zu entwerfen.

2.1.5 CenterTicket

CenterTickets gelten für eine Fahrt auf den Streckenabschnitten

- Reutershagen Markt – Ostseepark Sievershagen in den Linien 33, 121, 128
- Weißes Kreuz – Globus Roggentin in den Linien 23, 123
- Dierkower Kreuz – Hansecenter Bentwisch in der Linie 118

2.1.6 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Einzelfahrkarten für **eine Kurzstrecke** berechtigen im Regionalbereich (Zonen 7 bis 18) zur Fahrt

- in den Bussen der RvK, OVG und GCR über einen Haltestellenabstand bzw. über alle Haltestellenabstände innerhalb geschlossener Ortschaften,
- in Bussen der RvK und RSAG ab Stadtgrenze Rostock zu den Einkaufszentren Ostseepark/Sievershagen, Hansecenter/Bentwisch und Globus/Roggentin.

In den Stadtgebieten Güstrow und Bützow und in den Zügen des Nahverkehrs (DB AG, OLA) gelten Kurzstreckenfahrkarten nicht.

2.2 Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- Tageskarten zum Normaltarif
- Tageskarten zum Ermäßigungstarif

2.2.1 Berechtigte

Tageskarten zum Normaltarif erhält jedermann.

Tageskarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur im Geltungsbereich Rostock
- Inhaber einer Rostocker Ehrenamts-Card nur im Geltungsbereich Rostock

Die berechtigte Inanspruchnahme ermäßigter Tageskarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

Tageskarten gelten für jeweils eine Person.

2.2.2 Geltungsdauer

Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

2.2.3 Geltungsbereich

Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.3 Gruppen-Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- Gruppen-Tageskarten

2.3.1 Berechtigte

Gruppen-Tageskarten erhält jedermann.

Sie berechtigen zur gemeinsamen Fahrt von bis zu 5 Personen.

2.3.2 Geltungsdauer

Gruppen-Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

2.3.3 Geltungsbereich

Gruppen-Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.4 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten,
- Monatskarten, Monatskarten *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- 9-Uhr-Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten *plus* (Gesamtnetz Rostock, Güstrow/Bützow, Gesamtnetz VVW)

Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten erhält jedermann.

Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Abschnitt Kundendaten entsprechend den vorgegebenen Angaben ausgefüllt worden ist.

2.4.1 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten 7 Tage.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24:00 Uhr) der Folgewoche.

Monatskarten, Monatskarten *plus*, 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus*, gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten *plus* gelten jeweils von 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen bereits ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

2.4.2 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.3 Übertragbarkeit

Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus* können auf jede andere Person übertragen werden. Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, sind in Molli-Zügen personengebunden. Für diesen Geltungsbereich ist eine Kundenkarte der MBB notwendig.

2.4.4 Mitnahmeregelung

Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus* berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 12 und eines Hundes unter Beachtung der GBB § 13.

Auf Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus* können

Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bereits ab 00:00 Uhr unentgeltlich

* ein Erwachsener und bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
oder

* bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mitgenommen werden.

Die Mitnahmeregelungen für Personen und Fahrräder gelten nicht für Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten.

Für Monatskarten *plus* und 9-Uhr-Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen in Molli-Zügen nicht.

2.5 Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten zum Ermäßigungstarif,
- Monatskarten zum Ermäßigungstarif (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)
- Monatskarten+Bike zum Ermäßigungstarif für das Gesamtnetz Rostock (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten+Bike zum Ermäßigungstarif sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Abschnitt Kundendaten mit den vorgegebenen Angaben ausgefüllt worden ist.

2.5.1 Berechtigte

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten+Bike zum Ermäßigungstarif gelten

- a) für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für

- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes,

§ 36 Abs 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

2.5.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten +Bike ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW nachzuweisen

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – Kundenzentren der RSAG, ZOB Rostock, Betriebshöfe Güstrow und Teterow der OVG, Fahrkartenschalter Bahnhof Bad Doberan und Kühlungsborn Ost der MBB – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis (nicht älter als 4 Wochen nach Ausstellungsdatum) des Ausbildungsverhältnisses zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung, eine Schülerfahrkarte des Landkreises oder einen Studentenausweis o. ä. Bei einer beruflichen Ausbildung ist für die Erstausstellung der Lehrvertrag vorzulegen, für die Verlängerung eine aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen, um die Übereinstimmung zwischen Einreicher und Nutzer prüfen zu können.

Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben, das von der Ausgabestelle im Ausweis befestigt wird.

Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind in einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurück geschickt.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr bzw. für ein Semester.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

2.5.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif gelten von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist.

Monatskarten und Monatskarten+Bike zum Ermäßigungstarif gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

2.5.4 Geltungsbereich

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten+Bike zum Ermäßigungstarif gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.5.5 Übertragbarkeit

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten+Bike zum Ermäßigungstarif sind persönliche Zeitkarten und nicht übertragbar.

2.5.6 Mitnahmeregelung

Die Mitnahmeregelungen für Personen und Fahrräder gelten nicht für ermäßigte Wochenkarten und ermäßigte Monatskarten.

Ermäßigte Monatskarten+Bike berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12.

2.6 SchülerTicket

Für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets gelten die Bedingungen für das SchülerTicket Rostock in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil III).

2.7 Mobil60-Ticket

Es werden ausgegeben:

- Mobil60-Ticket
- Mobil60-Ticket + Bike

in Form eines Abonnements mit 12-monatiger Abbuchung.

2.7.1 Berechtigte

Mobil60-Tickets sind persönliche und damit nicht übertragbare Monatskarten. Sie gelten nur für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Berechtigung ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, nachzuweisen.

2.7.2 Geltungsdauer

Mobil60-Tickets gelten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Die Gültigkeit innerhalb der Vertragslaufzeit beginnt jeweils mit dem Monatsersten und endet am Monatsletzten

2.7.2 Geltungsbereich

Mobil60-Tickets gelten für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz VVW.

2.7.3 Mitnahmeregelung

Mobil60-Tickets+Bike berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 12.

Anstelle eines Fahrrades kann unter Beachtung der GBB § 13 ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

In Molli-Zügen gelten diese Mitnahmeregelungen nicht.

2.8 SemesterTicket

Als Fahrausweis gelten die Studierendenausweise

- der Universität Rostock nur in Verbindung mit dem gesonderten Abschnitt „VWV SemesterTicket“
- der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) mit dem Stempelaufdruck „SemesterTicket“
- der Hochschule Wismar, Fachbereich Seefahrt Warnemünde, mit dem Aufdruck „VWV“
- der Europäischen Fachhochschule (EuFH) mit dem Aufdruck „Fahrausweis im VWV“.

2.8.1 Berechtigte

Das SemesterTicket gilt für alle eingeschriebenen Studenten.

Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen.

Kein SemesterTicket erhalten:

- Fernstudenten,
- Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- nachweislich beurlaubte Studierende,
- Studierende, die sich während des Semesters nachweislich außerhalb des Bereiches Rostock aufhalten.

2.8.2 Geltungsdauer

Das SemesterTicket gilt jeweils für den Zeitraum des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters.

2.8.3 Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt im Gesamtnetz Rostock. Es ist nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.8.4 Beitrag

Die VWV GmbH erhält je SemesterTicket und Semester einen Beitrag in vertraglich festgelegter Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

2.9 FirmenTicket

Die VVW GmbH kann mit Betrieben/Einrichtungen und Verwaltungen – Firma genannt – Vereinbarungen abschließen, nach denen deren Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

Es wird ein besonderes Ticket ausgegeben.

2.9.1 Ticket

Es werden ausgegeben:

- FirmenTickets
- FirmenTickets + Bike.

FirmenTicket und FirmenTicket + Bike werden als personengebundener Fahrausweis in Form einer Plastikkarte ausgegeben. Es gilt für die Laufzeit des Vertrages.

Die Karte ist mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.

Auf der Karte sind die Angaben zur Firma, der Geltungsdauer und zum Geltungsbereich (Angabe der genutzten Zonen) sowie der Name des Inhabers angebracht.

2.9.2 Fahrpreis

Der monatlich durch das beauftragte Unternehmen einzuziehende Betrag basiert auf dem Preis einer Abo-Monatskarte des jeweiligen Geltungsbereiches.

Je nach Abnahmemenge werden Rabattstufen festgelegt, die auf den Abo-Preis gerechnet werden. Bei einer Mindestabnahmemenge von 25 % der Nutzungsberechtigten der Firma, mindestens jedoch 50 Tickets, beträgt der Einstiegsrabatt 3 % auf den jeweiligen Abo-Preis.

Voraussetzung für das Erreichen der Rabattstufe ist, dass in der vorgegebenen Mindestabnahmemenge 6 Monate nach Einführung des FirmenTickets ein Anteil von 50 % Neukunden ausgewiesen werden muss.

Als Neukunden zählen Kunden, die in den letzten 12 Monaten vor Erwerb des FirmenTickets keine Abo-Kunden des VVW waren.

Der Betrag eines FirmenTickets+Bike ergibt sich aus dem Preis eines FirmenTickets zuzüglich eines nicht rabattfähigen Aufschlags.

2.10 Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Es werden ausgegeben:

- Einzel-Übergangskarten Normaltarif -,
- Einzel-Übergangskarten Ermäßigungstarif,
- Wochen-Übergangskarten Normaltarif,
- Monats-Übergangskarten Normaltarif,
- Jahres-Übergangskarten Normaltarif

Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.10.1 Benutzung von Übergangskarten, Entwerten

Für die einmalige Benutzung der 1. Wagenklasse kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie zu den Sonderangeboten für jede Person eine Einzel-Übergangskarte gelöst werden.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind berechtigt, ermäßigte Einzel-Übergangskarten zu lösen.

Die Einzel-Übergangskarten sind gemäß 2.1.2 zu entwerten.

Zu Wochenkarten Normaltarif und Monatskarten Normaltarif, 9-Uhr-Monatskarten, Klock8-Ticket, auch im Abonnement oder als Jahreskarte, können Wochen-, Monats- oder Jahres-Übergangskarten gelöst werden.

2.10.2 Geltungsdauer

Einzel-Übergangskarten gelten nur zur einmaligen Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des zugehörigen Fahrausweises.

Wochen- und Monats-Übergangskarten haben eine Geltungsdauer gemäß 2.4.1.

Die Geltungsdauer von Jahres-Übergangskarten beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Ersten des als Startmonat gewählten Kalendermonats.

2.10.3 Ausgabe der Karten

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten können an allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen des Nahverkehrs erworben werden. Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

2.11 Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles der RvK

Es werden ausgegeben:

- Zuschlagkarten Normaltarif -,
- Zuschlagkarten Ermäßigungstarif,

Zuschlagkarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.11.1 Benutzung von Zuschlagkarten

Für die einmalige Benutzung des Flughafenshuttles kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normal- und Ermäßigungstarif für jede Person eine Zuschlagkarte für die jeweilige Fahrt gelöst werden.

Ermäßigte Zuschlagkarten gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.11.2 Geltungsdauer, Entwerten

Zuschlagkarten werden für den jeweiligen, durch den Fahrgast bestimmten Geltungstag ausgegeben.

Sie sind nur an dem angegebenen Tag gültig und müssen nicht entwertet werden.

2.11.3 Ausgabe der Karten

Zuschlagkarten können im Kundenzentrum der RvK (ZOB) und beim Fahrer des Shuttlebusses erworben werden.

2.12 Zuschlagkarten zur Benutzung des Shuttlebusses Fähre der RSAG

Es wird ausgegeben:

Zuschlagkarte Normaltarif

Die Zuschlagkarte gilt nur in Verbindung mit einem gültigen VVW-Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt wird.

2.12.1 Benutzung von Zuschlagkarten

Für die einmalige Benutzung des Fährshuttles kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normal- und Ermäßigungstarif für jede Person eine Zuschlagkarte für die jeweilige Fahrt gelöst werden.

Wird im Shuttlebus ein Fahrrad mitgenommen, ist für das Fahrrad zum entsprechenden VVW-Fahrausweis zusätzlich eine Zuschlagkarte für das Fahrrad zu lösen.

2.12.2 Geltungsdauer, Entwerten

Zuschlagkarten gelten nur für eine Fahrt auf der Strecke Rostock Hauptbahnhof Süd – Kröpeliner Tor – Seehafen Fähre mit der Buslinie 40 der RSAG. Sie sind bei Fahrtantritt zu entwerten.

2.12.3 Ausgabe der Karten

Zuschlagkarten werden in den Kundenzentren der RSAG und an den Automaten der RSAG ausgegeben.

2.13 Sonderangebote

Die VVW GmbH kann tarifliche Sonderangebote in zeitlichem und/oder örtlich begrenztem Geltungsbereich anbieten.

Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

2.13.1 HotelTicket

Die VVW GmbH kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen.

Die Zimmerausweise tragen einen Fahrausweisdruck.

2.13.1.1 Geltungsdauer

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer.

2.13.1.2 Geltungsbereich

Die Zimmerausweise gelten für Fahrten im Gesamtnetz Rostock. Sie gelten **auch** in der 1. Wagenklasse.

2.13.1.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Zimmerausweis.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.2 TheaterTicket

Die durch das Volkstheater Rostock (VTR) ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Eintrittskarten tragen einen Fahrtberechtigungsaufdruck.

2.13.2.1 Geltungsdauer

Die Eintrittskarten berechtigen zu Fahrten innerhalb folgender Zeiten:

- für Vor- und Nachmittagsvorstellungen von 3 Stunden vor bis 5 Stunden nach Vorstellungsbeginn
- für Abendvorstellungen (Beginn 18:00 Uhr und später) von 3 Stunden vor Vorstellungsbeginn bis 3:00 Uhr des Folgetages.

2.13.2.2 Geltungsbereich

Die Eintrittskarten gelten für Fahrten im Gesamtnetz Rostock. Sie sind nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.13.2.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Eintrittskarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.3 ParkTicket

Pkw-Parkscheine ausgewählter Parkplätze mit einer Parkdauer ab 3 Stunden gelten als Fahrausweis.

Die Parkscheine erhalten einen Fahrtberechtigungsvermerk.

2.13.3.1 Berechtigte

Parkscheine berechtigen jeweils 5 Personen zur gemeinsamen Fahrt.

2.13.3.2 Geltungsdauer

Die Parkscheine berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an dem auf dem Parkschein angegebenen Tag und innerhalb der angegebenen Parkdauer.

2.13.3.3 Geltungsbereich

Die Parkscheine gelten auf den Linien 36 und 37 der RSAG auf dem Streckenabschnitt zwischen Warnemünde Werft und Diedrichshagen bzw. in der Gegenrichtung.

Ein Umsteigen mit dem Parkschein auf andere Linien oder Verkehrsmittel ist ausgeschlossen.

2.13.3.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält je ausgegebenen Parkschein einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.4 CityTicket

2.13.4.1 Berechtigte

Das CityTicket erhalten BahnCard-Kunden in Verbindung mit einem Fernverkehrsfahrschein über 100 Kilometer zu ICE und/oder IC-Preisen. Die BahnCard 100 ist einem Fernverkehrsfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung gleichgestellt. Die Nutzung von Regionalverkehr im Vor- und Nachlauf ist möglich.

2.13.4.2 Geltungsdauer

Das CityTicket gilt auf der Hinfahrt am Ankunftsdatum (Hinfahrtdatum) bzw. bei Fahrtunterbrechung während der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks bis 3:00 Uhr des Folgetages. Das Ticket gilt im Sinne einer Einzelfahrt nur in Richtung auf das Fahrtziel. Gilt der Fahrausweis für Hin- und Rückfahrt ist das Ticket am besonders angegebenen Rückfahrtdatum gültig.

2.13.4.3 Geltungsbereich

Das CityTicket gilt im VVW nur am Zielort Rostock. Für die BahnCard 100 gilt das unabhängig davon, ob Rostock Start- oder Zielort der Fahrt ist.

Die Fahrtberechtigung gilt im Gesamtnetz Rostock.

2.13.4.4 Ticket

Das Ticket ist kein besonderer Fahrausweis. Das CityTicket ist dadurch kenntlich, dass der Zielort im Fernverkehrsfahrschein zusätzlich mit dem Aufdruck „+ City“ gekennzeichnet ist. Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+ City“.

2.13.4.5 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je verkauftes CityTicket mit Ziel Rostock. Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundgebietes. Dies schließt nur die Züge ein, die auch mit einem Verbundfahrausweis genutzt werden können.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „**B**“, wird eine Begleitperson und ein Begleithund unentgeltlich befördert.

Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „**BI**“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Für alle anderen Gegenstände ist eine ermäßigte Einzelfahr- bzw. Tageskarte zu lösen.

Fahrräder, Segways und Pedelecs können jeweils zum Preis einer ermäßigten Einzel- oder Tageskarte für den entsprechenden Geltungsbereich in den Verkehrsmitteln unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12 mitgenommen werden.

Mit ermäßigten Monatskarten+Bike, Monatskarten *plus* (jeweils auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte), 9-Uhr-Monatskarten *plus* und Mobil60-Ticket+Bike kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Darüber hinaus können unentgeltlich mitgenommen werden:

- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel.

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren in geeigneten Behältnissen gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ist der Preis für eine ermäßigte Einzel- oder Tagesfahrkarte für den entsprechenden Geltungsbereich zu entrichten.

Mit Monatskarten *plus* (auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte) und 9-Uhr-Monatskarten *plus* kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Inhaber von Mobil60-Tickets+Bike können anstelle eines Fahrrades einen Hund kostenfrei mitnehmen.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Begleithunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Fahrzonen

Anlage 2 Beförderungsentgelte

Anlage 1

Verzeichnis der Fährzonen

Fährzone	Streckenabschnitt	Fähre	Verkehrs- unternehmen
4	Warnemünde-Hohe Düne	Fähre Warnemünde	Weiße Flotte GmbH
6	Kabutzenhof-Gehlsdorf	Fähre Rostock	antaris Seetouristik und Wassersport GmbH

Anlage 2

Beförderungsentgelte

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €
Einzelfahrkarte	Kurzstrecke Region	1,40
	Rostock	1,80
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,50
	1 Zone	1,80
	2 Zonen	2,70
	3 Zonen	3,50
	4 Zonen	4,00
	5 Zonen	4,50
	6 Zonen	5,30
	7 Zonen	5,90
	Gesamtnetz VVW	6,20
Einzelfahrkarte ermäßigt	Rostock	1,30
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,10
	1 Zone	1,30
	2 Zonen	1,90
	3 Zonen	2,50
	4 Zonen	2,90
	5 Zonen	3,20
	6 Zonen	3,70
	7 Zonen	4,10
		Gesamtnetz VVW
Fährfahrkarte		1,30
Fährfahrkarte ermäßigt		0,90
CenterTicket		1,70
Tageskarte	Rostock	4,60
	Stadttarif Güstrow/Bützow	3,70
	1 Zone	3,70
	2 Zonen	5,40
	3 Zonen	7,00
	4 Zonen	8,00
	5 Zonen	9,30
	6 Zonen	10,80
	7 Zonen	12,00
		Gesamtnetz VVW
Tageskarte ermäßigt	Rostock	3,30
	Stadttarif Güstrow/Bützow	2,60
	1 Zone	2,60
	2 Zonen	3,80

3 Zonen	4,80
4 Zonen	5,60
5 Zonen	6,50
6 Zonen	7,50
7 Zonen	8,50
Gesamtnetz VVW	8,90

Anlage 2

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €
Gruppen-Tageskarte	Rostock	13,80
	Stadttarif Güstrow/Bützow	10,50
	1 Zone	11,10
	2 Zonen	16,20
	3 Zonen	21,00
	4 Zonen	24,00
	5 Zonen	27,90
	6 Zonen	32,40
	7 Zonen	36,00
	Gesamtnetz VVW	38,10
Wochenkarte	1 Zone Rostock	14,90
	Gesamtnetz Rostock	17,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	13,00
	1 Zone	13,50
	2 Zonen	18,50
	3 Zonen	22,00
	4 Zonen	25,00
	5 Zonen	28,50
	6 Zonen	32,00
7 Zonen	35,00	
	Gesamtnetz VVW	37,00
Wochenkarte ermäßigt	1 Zone Rostock	11,20
	Gesamtnetz Rostock	13,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	10,50
	1 Zone	10,50
	2 Zonen	14,00
	3 Zonen	17,00
	4 Zonen	19,00
	5 Zonen	21,50
	6 Zonen	24,50
7 Zonen	26,50	
	Gesamtnetz VVW	28,00

Anlage 2

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
Monatskarte	1 Zone Rostock	43,00	47,00
	Gesamtnetz Rostock	49,00	54,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	39,00	42,50
	1 Zone	39,50	43,50
	2 Zonen	56,50	62,00
	3 Zonen	67,00	73,00
	4 Zonen	76,00	83,50
	5 Zonen	86,50	95,00
	6 Zonen	98,00	107,00
	7 Zonen	108,00	117,50
	Gesamtnetz VVW	113,00	123,00
Monatskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	32,50	35,50
	Gesamtnetz Rostock	38,00	41,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	30,00	
	1 Zone	30,00	
	2 Zonen	42,50	
	3 Zonen	50,50	
	4 Zonen	57,50	
	5 Zonen	65,00	
	6 Zonen	73,00	
	7 Zonen	80,50	
	Gesamtnetz VVW	84,00	
9-Uhr-Monatskarte	Rostock	43,00	47,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	32,50	35,50
	Gesamtnetz VVW	79,00	85,00

Anlage 2

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
---------------	-----------------	---------------	---------------

Abonnement (Jahresbeiträge)

Der Jahresbeitrag wird in den ersten zehn Monaten zu jeweils 1/10 erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
Monatskarte	1 Zone Rostock	430,00	470,00
	Gesamtnetz Rostock	490,00	540,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	390,00	425,00
	1 Zone	395,00	435,00
	2 Zonen	565,00	620,00
	3 Zonen	670,00	730,00
	4 Zonen	760,00	835,00
	5 Zonen	865,00	950,00
	6 Zonen	980,00	1.070,00
	7 Zonen	1.080,00	1.175,00
	Gesamtnetz VVW	1.130,00	1.230,00
Monatskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	325,00	355,00
	Gesamtnetz Rostock	380,00	410,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	300,00	
	1 Zone	300,00	
	2 Zonen	425,00	
	3 Zonen	505,00	
	4 Zonen	575,00	
	5 Zonen	650,00	
	6 Zonen	730,00	
	7 Zonen	805,00	
	Gesamtnetz VVW	840,00	

Monatskarte *plus*

erm. Monatskarte
+ Bike

Mobil60-Ticket

Der Jahresbeitrag wird monatlich zu 1/12 erhoben und abgebucht.

Gesamtnetz VVW 466,80

SeniorenTicket
+ Bike
526,80

SchülerTicket

Der Jahresbeitrag wird monatlich zu 1/12 erhoben und abgebucht.

Bei Bestellung von mehr als zwei SchülerTickets pro Familie wird jedes weitere Ticket zu 100 % rabattiert.

			SchülerTicket + Bike 28,00
	Gesamtnetz Rostock	25,00	

Anlage 2

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €
----------------------	------------------------	-----------------------	-----------------------

Jahreskarten

Der Jahreskartenbetrag wird in einer Summe bei Vertragsabschluss bar bezahlt.

			Jahreskarte <i>plus</i>
Jahreskarte	1 Zone Rostock	417,00	456,00
	Gesamtnetz Rostock	475,00	524,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	378,00	412,00
	1 Zone	383,00	422,00
	2 Zonen	548,00	601,00
	3 Zonen	650,00	708,00
	4 Zonen	737,00	810,00
	5 Zonen	839,00	922,00
	6 Zonen	951,00	1.038,00
	7 Zonen	1.048,00	1.140,00
	Gesamtnetz VVW	1.096,00	1.193,00

			erm. Jahreskarte + Bike
Jahreskarte ermäßigt	1 Zone Rostock	315,00	344,00
	Gesamtnetz Rostock	369,00	398,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	291,00	
	1 Zone	291,00	
	2 Zonen	412,00	
	3 Zonen	490,00	
	4 Zonen	558,00	
	5 Zonen	631,00	
	6 Zonen	708,00	
	7 Zonen	781,00	
	Gesamtnetz VVW	815,00	

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Einzel-Übergangskarte	1,40
Einzel-Übergangskarte ermäßigt	0,90
Wochen-Übergangskarte	7,00
Monats-Übergangskarte	26,00

Jahres-Übergangskarte	155,00
-----------------------	--------

Zuschlagkarten zur Benutzung des Flughafenshuttles

Zuschlagkarte	4,50
Zuschlagkarte ermäßigt	3,50

Zuschlagkarten zur Benutzung des Shuttlebusses Fähre der RSAG

Zuschlagkarte	2,50
---------------	------

